

Veröffentlicht am: 17.04.2024

Betreiber: AMW Asphaltmischwerke

Westfalen GmbH

Straße: Loddenheide 32

Ort: 48155 Münster

Anlagenbezeichnung:

Anlage zur Herstellung von Mischungen aus Bitumen mit Mineralstoffen

Standort: Loddenheide 32

Aktenzeichen: 67/00AO/003763

Datum der Überwachung: 7.12.2023

Dauer der Überwachung: 3 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

unangemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Stadt Münster,
Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit,
Umweltbehörde

Beteiligte Fachbehörden und Fachämter der Stadt Münster:

Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Tiefbauamt

Umfang der Überwachung:

Einhaltung (genehmigungs-) rechtlich festgelegter Belange aus dem Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallrecht

Grundlagen der Überwachung:

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG

Genehmigungsbescheide nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Wasserrecht

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel:

geringfügige Mängel¹:

erhebliche Mängel²:

schwerwiegende Mängel³:

Veranlasste Maßnahmen mit Fristsetzung:

- Eignungsfeststellung der Lagerfläche für Ausbauasphalt einschl. Sachverständigenprüfung
- Nachweise über den ordnungsgemäßen Betrieb der qualitativen Messeinrichtung für staubförmige Emissionen aus der Trocken- und Paralleltrommel.

¹ geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

² erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

³ schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.